

**BIS ZU GLOBALURKUNDE**  
**NACHRANGIGE INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**BIS ZU**

**EUR 25.000.000,--**

Die EUROHYPO AG schuldet dem Inhaber dieser Globalurkunde

BIS ZU Fünfundzwanzig Millionen EURO.

Der am jeweiligen Zinszahlungsstichtag valutierte Betrag wird mit 5,11 v.H. jährlich verzinst. Der Zinslauf beginnt am 04.08.2003. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 04.08. jeden Jahres, erstmals am 04.08.2004, zu entrichten.

Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt. Der Inhaber dieser Urkunde ist berechtigt, die sich aus der Urkunde ergebenden Zinsansprüche zum jeweiligen Fälligkeitstermin geltend zu machen.

Der Inhaber und die Schuldnerin können die Schuldverschreibungen nicht kündigen. Die Rückzahlung zum Nennwert erfolgt am 06.08.2018. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Rückzahlung vorausgeht. Wird jedoch eine Leistung nach § 193 BGB bewirkt, werden Karenztage nicht verzinst.

Die Zahlung gewährleistet die EUROHYPO AG mit ihrem nicht in Deckungsmassen für Pfandbriefe gebundenen Vermögen im Sinne von § 5 der Emissionsbedingungen.

Die Ausgabe von Einzelurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Diese Urkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main bestimmt.

Die Clearstream Banking AG wird ermächtigt, den in dieser Urkunde verbrieften Emissionsbetrag bis zur oben angegebenen Höhe anhand von Valutierungen zu erhöhen oder aufgrund von Revalutierungen zu reduzieren. Der valutierte Betrag dieser Globalurkunde ist aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich und ergibt sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation der Clearstream Banking AG.

Im übrigen gelten die beigefügten Emissionsbedingungen.

Frankfurt/Main, im Juli 2003

EUROHYPO AG

## **EMISSIONSBEDINGUNGEN**

### **der nachrangigen INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN Serie 1024**

#### **§ 1**

##### **(Form und Nennbetrag)**

- (1) Die von der EUROHYPO AG, Frankfurt/Main (nachstehend die "Emittentin" genannt), begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachstehend die "Globalurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

#### **§ 2**

##### **(Verzinsung)**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Globalurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.  
Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

#### **§ 3**

##### **(Fälligkeit, Kündigung)**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

#### **§ 4 (Zahlungen)**

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

#### **§ 5 (Status)**

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Emittentin wird der Anspruch der Gläubiger auf Kapitalrückerstattung erst nach den Forderungen aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt. Nachträglich kann dieser Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nach § 10 Abs. 5a Satz 4 des Kreditwesengesetzes ist der Emittentin eine vorzeitige Rückerstattung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

#### **§ 6 (Bekanntmachungen)**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Ist diese nicht möglich, werden sie im Handelsblatt veröffentlicht. Ist auch dies nicht möglich, werden sie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in einer der genannten Zeitungen ist insbesondere dann nicht möglich, wenn diese Zeitung kein überregionales Pflichtblatt der Wertpapierbörse ist, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind.
- (2) Ist eine Veröffentlichung nach Absatz (1) nicht möglich, so werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen in einem anderen überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind.

#### **§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

**§ 8  
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

**§ 9  
(Sonstiges)**

Im übrigen gelten die auf der Globalurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Globalurkunde ergibt.

